

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4274 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991
zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften
sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4275 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991
zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften
sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen

A. Problem

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn soll das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn am 26. September 1988 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit und das am 31. Oktober 1991 unterzeichnete Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Ungarn ersetzen.

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen soll das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen am 19. September 1991 unterzeichnete Protokoll zwischen

der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Polen ersetzen.

Beide Europa-Abkommen sollen die politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen mit den beiden vorgenannten Ländern regeln und fortentwickeln.

B. Lösung

Annahme der Gesetzentwürfe

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/4274, 12/4275 — mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.
2. Der neue Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

In § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Voraussetzung für die Zulassung als Vertragsarzt ist ferner, daß der Antragsteller auf Grund des bis zum 18. Juni 1993 geltenden Rechts darauf vertrauen konnte, zukünftig eine Zulassung zu erhalten. Dies gilt nicht für einen Antrag auf Zulassung in einem Gebiet, für das der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 Unterver-sorgung festgestellt hat.“

Bonn, den 16. Juni 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Dr. Rudolf Sprung
Berichtersteller

Dr. Uwe Jens

Bericht der Abgeordneten Dr. Rudolf Sprung und Dr. Uwe Jens

I.

Die Gesetzentwürfe wurden in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Post und Telekommunikation, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (nur bei Drucksache 12/4275) und den EG-Ausschuß überwiesen.

II.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Gesetzentwürfe am 24. April 1993 beraten und einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuß beriet die Gesetzentwürfe am 21. April 1993. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Gesetzentwürfe zu empfehlen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat beide Gesetzentwürfe am 10. März 1993 einstimmig angenommen.

Er empfiehlt aber dem federführenden Ausschuß, die Bundesregierung zu beauftragen,

- die Einfuhr von Ernährungsgütern zu überprüfen, deren Herstellung in der Bundesrepublik Deutschland verboten ist;
- Transporte von Lebewild zu Schlachtzwecken möglichst zu vermeiden, d. h. grundsätzlich nur noch Fleischimporte/Fleischtransporte im Transitverkehr zuzulassen;
- sicherzustellen, daß nur Ernährungsgüter importiert werden, die den deutschen Qualitätsstandards (Rückstandsfreiheit) entsprechen;
- sicherzustellen, daß der Import „sensibler Produkte“ (Obst, Gemüse) keine marktstörenden Einflüsse ausüben kann.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sah sich wegen eines nach seiner Ansicht noch bestehenden Beratungsbedarfs nicht in der Lage, fristgerecht ein abschließendes Votum abzugeben.

Der Ausschuß für Gesundheit hat am 16. Juni 1993 die beiden Assoziierungsabkommen beraten und sie ein-

stimmig bei einer Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe am 21. April 1993 beraten und einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die beiden Gesetzentwürfe am 28. April 1993 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beriet die Gesetzentwürfe am 21. April 1993. Er schlägt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der Fraktion der F.D.P. und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage — Drucksache 12/4275 — zu empfehlen. Für die Drucksache 12/4274 erging das gleiche Votum gutachtlich.

Der EG-Ausschuß hat den Gesetzentwürfen am 28. April 1993 einstimmig zugestimmt.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat beide Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 21. April 1993, 28. April 1993 und 12. Mai 1993 ausführlich diskutiert und sie in der 57. Sitzung am 16. Juni 1993 nach einvernehmlicher Ergänzung einstimmig angenommen.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. kamen interfraktionell überein, durch eine Gesetzesnovelle in dem Ratifizierungsgesetz sicherzustellen, daß durch die in den Abkommen mit Polen und Ungarn vorgesehene Niederlassungsfreiheit für Ärzte und Zahnärzte die Zielsetzungen des Gesundheitsstrukturgesetzes, das eine Begrenzung der Zulassung von Vertragsärzten vorsieht, nicht gefährdet werden.

In Gebieten, für die der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen keine Unterversorgung festgestellt hat, können danach nur diejenigen Bewerber eine Zulassung als Vertragsarzt erhalten, die aufgrund des bis zum 18. Juni 1993 geltenden Rechts darauf vertrauen konnten, zukünftig eine Zulassung zu erhalten. Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus den EG-Mitgliedstaaten, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im klinischen Teil des Medizinstudiums befanden und denen deshalb nicht zuzumuten ist, ihre Berufsplanung zu ändern. Ärzte aus Polen und Ungarn können somit nur in unterversorgten Gebieten auf Antrag als Vertragsärzte zugelassen werden.

Die im Ausschuß vertretenen Fraktionen haben sich die Argumentation der Bundesregierung zu eigen gemacht, daß mit der Gesetzesnovelle eine verfassungs- und europakonforme Lösung gefunden wird. Sie

steht insbesondere in Einklang mit der Intention des Artikels 58 Abs. 1 beider Abkommen, der feststellt, daß die Zuständigkeit für die Regelung der Niederlassungsfreiheit im Verhältnis zu Drittländern bei den EG-Mitgliedstaaten liegt. Allerdings dürfen Änderungen des nationalen Rechts nach der Ratifizierung des Abkommens die einer Partei aus dem Abkommen erwachsenden Vorteile nicht zunichte machen.

Dr. Rudolf Sprung

Dr. Uwe Jens

Berichterstatter

